

## Abschnitt "Zahlung"

<u>Lfd. Vorschlagsnr.</u>	<u>SGB II – Regelung derzeit</u>	<u>Kommentar-Nr.</u>
83	41	GR23
85	41 u.w.	G27
24	7 u.w.	R9

83:	SGB II 41	Schaffung einer rechtmäßigen Vorauszahlungsmöglichkeit auf die kommende Leistung.	BMAS
-----	-----------	---	------

**Kommentierung:**

Sehr zu begrüßen, da der ohnehin nicht funktionierende Einstweilige Rechtsschutz vor den SG dadurch entlastet wird und endlich die Härten von Hängern und drittseitigen Zuarbeiten dadurch allgemeinverbindlich überbrückt werden können.

85	SGB II 41 Abs. 1 Satz 4 Var. 2	Zahlung der Leistungen erst am Ende des Monats, um Überzahlungen und aufwändige Rückforderungsbescheide zu vermeiden.	Sachsen-Anhalt
----	--------------------------------------	---	----------------

**Kommentierung:**

Dieser Vorschlag ist nur dann aus Sicht der Hilfsempfänger i.O., wenn die Umstellungshärten bei allen Leistungsbeziehern vollständig ausgeglichen werden, was quasi nur durch Dauerdarlehn (zinslos) möglich wäre und damit keine Arbeitserleichterung für die Verwaltung darstellte. Eine Änderung des Zahlungsverfahrens könnte ohne Härten praktisch nur zu Beginn einer Förderung bei erstmaliger Leistung erfolgen, weil dann noch aus dem vorherigen Gehalts- oder ALG1-Bezug für den laufenden Monat genügend Mittel vorhanden sind.

SGB II 7 Abs.  
4 Satz 1Ausschlussgrund mit Rentenbeginn (unabhängig von der tatsächlichen  
Zahlung). Vermeidung von "Übergangsdarlehen".

Sachen-Anhalt

**Kommentierung:**

Vorschlag ist abzulehnen, da der Ausschlussgrund "Rentenbeginn" von der Zahlung abgekoppelt ist. Zahlt aber die Rentenkasse verspätet, was häufig am Anfang eines Rentenbezuges der Fall ist, entsteht nun einmal eine zu überbrückende Zeitspanne, in der sofortige Zahlung von Grundsicherung u.ä. Sozialleistungen notwendig wird bzw. entsprechende Darlehensgewährung, da die Leute sonst verhungern u.ä. Die Behörde muss sich schon in diesen Fällen die Mühe einer Zwischenfinanzierung/Zwischenförderung machen und kann nicht einfach, plötzlich abweichend vom sonst ihr "heiligen" Zuflussprinzip auf einen Tatbestand abstellen, unabhängig, ob er tatsächlich schon eingetreten und im Zufluss realisiert ist. Es ist auch völlig unsinnig, für diese Überbrückungen nun z.B. gesondert das Sozialamt für meist ein paar Wochen heran zu ziehen, statt das Jobcenter. Die beiden Behörden sollen derartige Abgrenzungen ggf. intern durch Verrechnung durchführen, aber nicht den betagten Bürgern, die mit der Antragsituation sowieso überfordert sind, auch dies noch aufbürden.